

Gebührentarif für Betreibungsbegehren

Forderungsbetrag in Fr.	Gebühr Fr.
bis 100.-	21.00
über 100.- bis 500.-	34.00
über 500.- bis 1'000.-	54.00
über 1'000.- bis 10'000.-	74.00
über 10'000.- bis 100'000.-	104.00
über 100'000.- bis 1'000'000.-	204.00
über 1'000'000.- bis	414.00

Die Kosten werden in Rechnung gestellt.
Das Betreibungsamt kann einen Kosten-
vorschuss verlangen.

Betreibungsauskünfte

Online-Schalter BL

<http://www.betreibungsamt.bl.ch>

Im Online-Schalter erhalten Sie bequem
Betreibungsauskünfte über sich oder gegen
einen entsprechenden Interessennachweis
über Dritte.

Die Gebühr beträgt Fr. 18.00.

Bei schriftlichen Bestellungen kann das
Betreibungsamt einen Kostenvorschuss
verlangen.

Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

Arlesheim

4147 Aesch
4144 Arlesheim
4127 Birsfelden
4142 Münchenstein
4132 Muttenz
4148 Pfeffingen
4153 Reinach

Binningen

4123 Allschwil
4105 Biel-Benken
4102 Binningen
4103 Bottmingen
4107 Ettingen
4104 Oberwil
4124 Schönenbuch
4106 Therwil

Laufen

4223 Blauen
4225 Brislach
4117 Burg
4243 Dittingen
4202 Duggingen
4203 Grellingen
4242 Laufen
4253 Liesberg
4224 Nenzlingen
2814 Roggenburg
4244 Röschenz
4246 Wahlen
4222 Zwingen

Liestal

4422 Arisdorf
4302 Augst
4416 Bubendorf
4402 Frenkendorf
4414 Füllinsdorf
4304 Giebenach
4423 Hersberg
4415 Lausen
4410 Liestal
4419 Lupsingen
4133 Pratteln
4433 Ramlinsburg
4411 Seltisberg
4417 Ziefen

Sissach

4469 Anwil
4461 Böckten
4446 Buckten
4463 Buus
4442 Diepfingen
4460 Gelterkinden
4445 Häfelfingen
4465 Hemmiken
4452 Itingen
4447 Känerkinden
4496 Kilchberg
4448 Läuelfingen
4464 Maisprach
4453 Nussdorf
4494 Oltingen
4466 Ormalingen
4462 Rickenbach
4467 Rothenfluh
4444 Rümlingen

4497 Rünenberg
4450 Sissach
4492 Tecknau
4456 Tenniken
4441 Thürnen
4493 Wenslingen
4451 Wintersingen
4443 Wittinsburg
4495 Zeglingen
4455 Zunzgen

Waldenburg

4424 Arboldswil
4431 Bennwil
4207 Bretzwil
4457 Diegten
4458 Eptingen
4434 Hölstein
4432 Lampenberg
4438 Langebruck
4426 Lauwil
4436 Liedertswil
4435 Niederdorf
4436 Oberdorf
4418 Reigoldswil
4425 Titterten
4437 Waldenburg

Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft

Betreibungs- und Konkursamt
Basel-Landschaft
Eichenweg 12
4410 Liestal

Tel. 061 / 552 46 00

Zahlstelle Betreibungsamt:
IBAN CH40 0076 9437 4659 3200 1

<http://www.betreibungsamt.bl.ch>

BASEL 
LANDSCHAFT

SICHERHEITSDIREKTION

Die Betreuung

Eine Orientierung der
Zivilrechtsverwaltung

www.betreibungsamt.bl.ch

Gläubiger A

A hat gegenüber B eine Geldforderung und schickt ein

Betreibungsbegehren an das



Behörden

Betreibungsamt

Basel-Landschaft, welches einen **Zahlungsbefehl** ausfertigt und diesen an B zustellt



Schuldner B

Nach Erhalt des Zahlungsbefehls kann B innert der **Frist von 10 Tagen** beim Betreibungsamt **Rechtsvorschlag** erheben, wenn er mit der Forderung von A oder deren Höhe nicht einverstanden ist.



Für die Beurteilung eines erhobenen Rechtsvorschlages ist für die definitive oder provisorische Rechtsöffnung das

Zivilkreisgericht oder für Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages ohne Rechtsöffnungstitel das

Friedensrichteramt (ausgenommen Arbeits- und Mietstreitigkeiten) zuständig. Beide handeln auf Antrag des Gläubigers. Im Zweifelsfall über die Zuständigkeit erteilen die Zivilkreisgerichte Rechtsauskunft.



A erhält das Gläubiger-Doppel des Zahlungsbefehls mit dem Hinweis, ob Rechtsvorschlag erhoben wurde. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben und hat der **Schuldner nach Ablauf von 20 Tagen** seit Erhalt des Zahlungsbefehls nicht bezahlt, so kann der Gläubiger **innert eines Jahres** seit Zustellung des Zahlungsbefehls das **Fortsetzungsbegehren** beim Betreibungsamt stellen.

Dasselbe gilt bei erfolgter Rechtsöffnung.

Aufhebung des Rechtsvorschlages:

Bei Vorliegen eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen Schuldanererkennung sowie ergangenen Beschlüssen und Entscheiden der Verwaltungsorgane über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Steuern etc.) kann die **definitive Rechtsöffnung**, bei Vorliegen einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung die **provisorische Rechtsöffnung** beim **Zivilkreisgericht** beantragt werden. Falls der Schuldner nicht binnen 20 Tagen seit der Rechtsöffnung auf Aberkennung der Forderung klagt oder abgewiesen wird, so wird die Rechtsöffnung eine endgültige.

Liegt keine der genannten Urkunden vor, bemüht sich der **Friedensrichter** um eine Einigung zwischen den Parteien und kann bei deren Scheitern endgültig entscheiden, falls der streitige Betrag Fr. 500.- nicht übersteigt.

Erläuterungen

Betreibungsgebühr / Kostenvorschuss

Gebühr, welche vom Gläubiger (evt. vorgängig) geleistet werden muss. Diese wird dem Schuldner im laufenden Betreibungsverfahren belastet. Eine spezielle Gebührentabelle kann beim Betreibungsamt bezogen werden.

Formulare

für Betreibungsbegehren und Fortsetzungsbegehren können die entsprechenden Formulare unter www.betreibungsamt.bl.ch oder auf www.betreibungsschalter.ch heruntergeladen werden.

Zuständigkeit

Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist für alle Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zuständig.

Friedensrichteramt:

Die Friedensrichter im Kanton Basel-Landschaft sind jeweils für mehrere Gemeinden zuständig. Über die Zuständigkeit erteilen die Zivilkreisgerichte Auskunft. Ein allfälliges Gesuch ist an das Friedensrichteramt der Wohngemeinde des Schuldners zu richten.

Beschwerdestelle

Beschwerden gegen Amtshandlungen des Betreibungsamtes im Kanton Basel-Landschaft sind bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Dreierkammer des Kantonsgerichts) in Liestal, anzubringen

Betreibungsferien

Im Betreibungsverfahren werden während den Betreibungsferien grundsätzlich keine Amtshandlungen vorgenommen. Diese gelten sieben Tage vor bis sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli. Für Wechselbetreibungen gelten keine Betreibungsferien.